

G e m e i n d e P o n i t z  
Kreis Schmölln

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,  
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ponitz

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 2, abs. 1 und 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für den Freistaat Thüringen i.d. F.v. 24. Juli 1992 (GVBl.seite 383) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (Thür.FwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ponitz am 28.03. 1994 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich durchgeführt wird.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-- DM, die sich aus 50,-- DM Grundbetrag und 10,--DM Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- DM.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Absatz 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- DM.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| - Jugendfeuerwehrwart | 50,-- DM |
| - Stellvertreter      | 25,-- DM |
| - Gerätewart          | 50,-- DM |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Ponitz, d. 31.03.94



*A. Mehlig*  
.....  
Dr. Mehlig  
Bürgermeister